



**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden des Bezirks Dietikon  
(ausser Birmensdorf und Weiningen)**

## **Wahlen und Abstimmungen vom Sonntag, 12. März 2023**

### **Eidgenössische Vorlagen**

Keine

### **Kantonale Vorlagen**

Keine

### **Evangelisch-reformierte Bezirkskirchenpflege des Bezirks Dietikon (mit Ausnahme von Oberengstringen)**

– Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2023 bis 2027, Wahl von 1 Mitglied.  
Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 18. Juni 2023 statt.

### **Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich, Kreis 7, Dietikon (umfassend die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen)**

– Wahl von 5 Mitgliedern der Kirchensynode für die Amtsdauer von 2023 bis 2027.  
Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 18. Juni 2023 statt.

### **Kommunale Vorlagen**

#### **Gemeinde Oberengstringen**

– Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode, Stadt Zürich, Stadtkreise 6, 10 und Oberengstringen  
– Einzelinitiative Artur Terekhov «Stärkung der direkten Demokratie bei Immobilienausgaben der Gemeinde»

#### **Stadt Schlieren**

– Teilrevision der Gemeindeordnung  
– Kredit von Fr. 44'317'000.00 für den Bau des Alterszentrums «Wohnen am Stadtpark»

### **Urneneröffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe**

Siehe Abstimmungsunterlagen.

### **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in einer der oben erwähnten Gemeinden den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Bei den Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist stimmberechtigt, wer Mitglied dieser Landeskirche ist, in der Gemeinde den politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Stimmberechtigte, die den Stimmausweis und das Stimmmaterial bis Dienstag, 7. März 2023, nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 10. März 2023, bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung melden.

Wer nach dem 12. Februar 2023 den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

### **Stimmabgabe**

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahlzettel verwendet. Der Wahlzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

### **Stimmabgabe an der Urne**

Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben sein.

### **Stellvertretung**

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

### **Briefliche Stimmabgabe**

Stimmberechtigte, die brieflich stimmen und wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehenes Kuvert der Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.

b) Verschlussenes Stimmzetteldouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Die Kuverts sind bis spätestens am Dienstag vor der Abstimmung der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

### **Stimmregister**

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 7. März 2023, vorgenommen.

### **Gesetz über die politischen Rechte**

Für den Urnengang vom **12. März 2023** ist das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.